



CH-3003 Bern, PUE, Lug

An den Gemeinderat  
der Gemeinde Trogen  
Landsgemeindeplatz 1  
9043 Trogen

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: OM – 522/19 331-1  
Kontakt: G. Lüdi  
Bern, 17. Dezember 2019

## **Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Oktober 2019 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung eingereicht. Dazu haben Sie auch eine Selbstdeklaration ausgefüllt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### **Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Trogen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher



an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Vorliegend ist der Gemeinderat für die Festsetzung oder Genehmigung der Wassergebühren in der Gemeinde Trogen zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

## **Gebührenbeurteilung**

### ***Eingereichte Unterlagen***

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Oktober 2019 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Selbstdeklaration
- Wasserrechnung 2018 mit Budget 2019 und Budget 2020
- Tabelle Nutzungsdauer für Abschreibungen Kanton AR
- Tabelle Nutzungsdauer für Abschreibungen Trogen AR
- Zinssätze Vorgaben Kanton AR und Budget 2020
- Wassergebühren Stand 15.10.2019 und Stand 01.01.2020
- GWP 2018 Investitionsbedarf

Des Weiteren wurden mit Ihrem Schreiben vom 30. Oktober 2019 zusätzlich folgende Unterlagen eingereicht:

- Generelle Wasserversorgungsplanung Trogen 2014
- Anlagenbewertung WV Trogen 2018
- Anlage Kontoblatt Wasseraufbereitung
- Anlage Kontoblatt Wasserversorgung
- Jahresrechnung 2016
- Jahresrechnung 2017
- Erfolgsrechnung Wasser 2016, 2017
- Investitionsrechnung Wasser 2016, 2017

### ***Die vorgesehene Erhöhung***

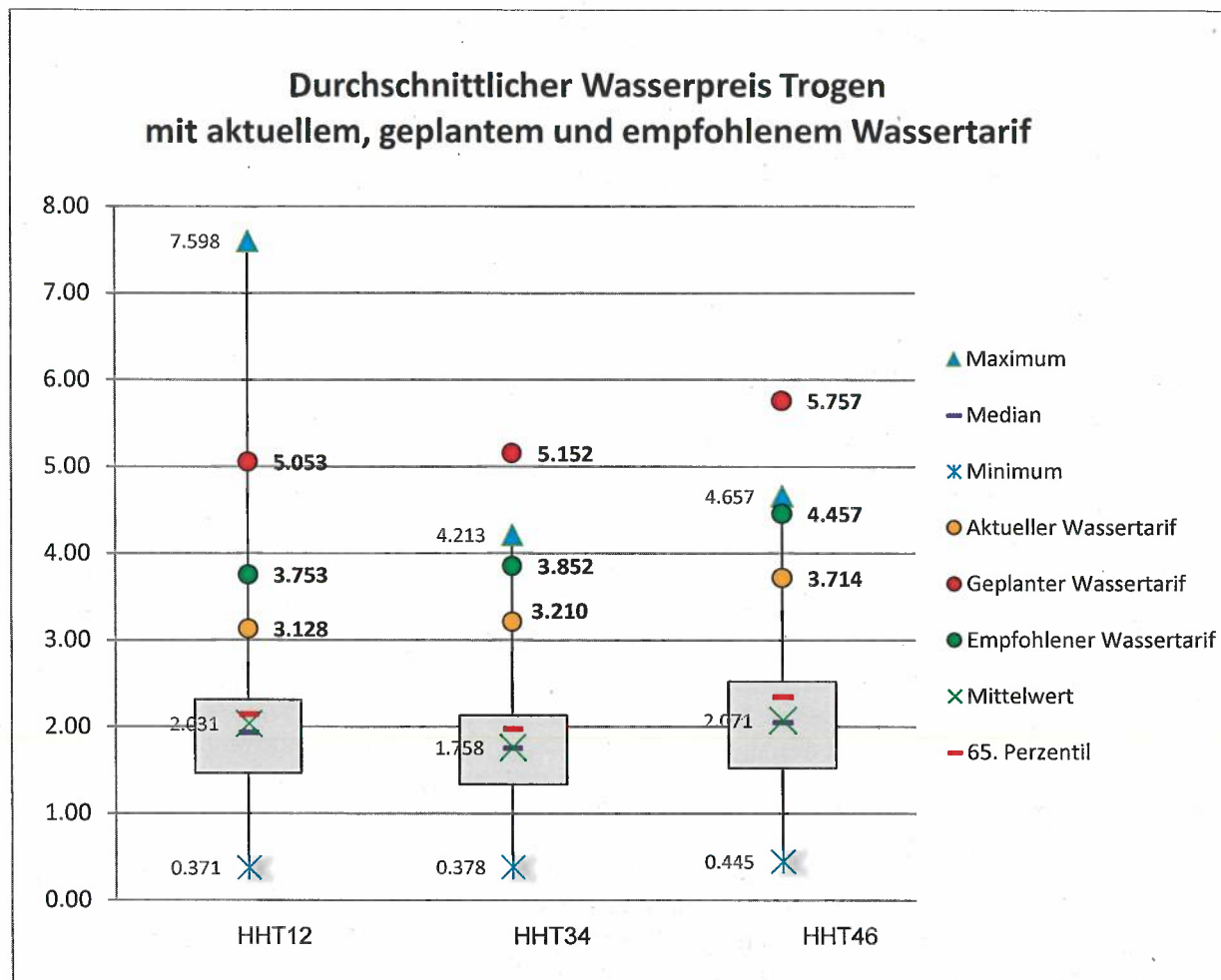
Die Gemeinde Trogen sieht vor, die Wassergebühren per 1.1.2020 wie folgt zu erhöhen:

	bis 31.12.2019	Erhöhung ab 1.1.2020
Grundgebühr pro Anschluss:	Fr. 120.--	Fr. 150.--
Zählermiete:	Fr. 30.--	Fr. 30.--
Mengenpreis:	Fr. 3.-- /m <sup>3</sup>	Fr. 4.90 /m <sup>3</sup>

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 270'000.- pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.



Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene Wassertarif der Gemeinde Trogen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus<sup>1</sup>  
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus  
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

### Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser<sup>2</sup>. Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife<sup>3</sup> abgestellt. Die Gemeinde hat eine Selbstdeklaration ausgefüllt. Einige Vorgaben der Selbstdeklaration wurden nicht erfüllt, daher ist eine vertiefte Prüfung erforderlich.

<sup>1</sup> Vgl. Pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

<sup>2</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

<sup>3</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>



## 1. Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 werden zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen angewandt. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10% des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre (momentan ca. 0.5 %) addiert wird. Erhöhungen der Kosten, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Der Betrag im Konto «Unterhalt Infrastruktur» im Voranschlag 2020 liegt bei CHF 182'100.-. Dieser liegt in keinem Verhältnis zum Durchschnitt der Jahre 2016-2018 von rund CHF 70'000.-. Der hohe Betrag im Voranschlag lässt vermuten, dass Ersatzinvestitionen wie zum Beispiel Leitungsersatz/-erneuerungen und Projektierungskosten nicht aktiviert, sondern stattdessen über die laufende Rechnung verbucht wurden. Damit die periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10% des gesamten Betriebsaufwandes betragen. Zur Festlegung einer angemessenen Gebühr müssen die effektiv der Periode zurechenbaren wiederkehrenden Betriebskosten ermittelt werden. Der Preisüberwacher erachtet einen maximalen Betrag von CHF 80'000.- (entspricht 15% des gesamten Betriebsaufwandes) anstelle von CHF 182'000.- für den «Unterhalt Infrastruktur» als angemessen.

Auch der hohe Betrag im Konto «Wasseraufbereitung» lässt vermuten, dass in den letzten 2 Jahren Investitionen verbucht wurden. Der Preisüberwacher erachtet für die Wasseraufbereitung in Anlehnung an die Kosten früherer Jahre einen Betrag von höchstens CHF 13'000.- als angemessen. Alle Investitionen in die Wasseraufbereitung sind zu aktivieren und anschliessend über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Die Wasserversorgung mit einem überhöhten «Unterhalt Infrastruktur» und einer überhöhten «Wasseraufbereitung» zu belasten und folglich überhöhte Gebühren zu erheben, damit die Gemeinde die Schuldenquote einhalten kann, wird vom Preisüberwacher als **missbräuchlich** erachtet.

## 2. Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Der Anteil der Grundgebühren an der Gesamtbelastung liegt beim Gebührenmodell der Gemeinde Trogen weit unter 50%. Mit der geplanten überproportionalen Erhöhung der Mengengebühr wird dieser Anteil noch niedriger. Mittelfristig sollte ein Gebührenmodell eingeführt werden, bei welchem ein zunehmender Anteil der Gebühren über fixe Grundgebühren erhoben wird.



Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Das Äquivalenzprinzip darf dabei aber nie ausser Acht gelassen werden. Dieser Forderung am gerechtesten werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Mittelfristig sollte auf ein Gebührensystem umgestellt werden, bei welchem die Grundgebühr stärker abgestuft ist und gleichzeitig der Anteil der Grundgebühr an der Gesamtbelastung erhöht wird. Beispielsweise könnte bei einer zukünftigen, weiteren Tarifierung eine moderate Grundgebühr pro Wohneinheit eingeführt werden. Dabei sollte, um sowohl dem Verursacher- als auch dem Äquivalenzprinzip gerecht zu werden, zwischen Einfamilienhäusern, grossen und kleinen<sup>4</sup> Wohnungen unterschieden werden. Es ist zu empfehlen, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bereits zu schaffen, bzw. die Grundgebühr pro Liegenschaft bereits im Reglement zu verankern.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein über CHF 3.-/m<sup>3</sup> liegender Wasserpreis die Wasserbezüger dazu animiert, Massnahmen hinsichtlich Wassereinsparungen zu treffen, welche bei der Wasserversorgung nicht zu den entsprechenden Kosteneinsparungen führen. So kann es aufgrund des übertriebenen Wassersparens dazu kommen, dass der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung die entsprechenden Einnahmen fehlen und beide Tarife weiter erhöht werden müssen. Daher sollten die Einnahmen aus verbrauchsunabhängigen Gebühren etwa den fixen Kosten entsprechen.

### **3. Gebührenhöhe und Kostendeckung**

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller identifizierten Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

In nachstehender Tabelle werden einerseits der gemäss Punkt 1 (Kosten) und Punkt 4 (Einnahmen) angepasste Voranschlag (Anpassungen in roter Farbe) und andererseits der Voranschlag 2020 der Gemeinde Trogen sowie die durchschnittlichen Kosten und Einnahmen der letzten 3 Jahren<sup>5</sup> gemäss Jahresrechnungen der Gemeinde Trogen aufgeführt. Die in der Spalte «Voranschlag 2020 PUE» ausgewiesenen Kosten wurden als Berechnungsgrundlage für angepasste wiederkehrende Wassergebühren verwendet. Für die Berechnung der Einnahmen aus dem Wasserverkauf vergleiche Punkt 4.

<sup>4</sup> Studios und Wohnungen, die weniger als 3-Zimmer oder 60m<sup>2</sup> Wohnfläche aufweisen.

<sup>5</sup> Eine durchschnittliche Teuerung auf den Betriebsaufwand von 0.5% pro Jahr für die nächsten 6 Jahre wurde berücksichtigt.



Wasserversorgung	Voranschlag 2020 PUE		Voranschlag 2020 Gemeinde Trogen		Durchschnitt 2016-2018 (inkl. Teuerung von 3%)	
Wasserversorgung	541'500.00	541'500.00	652'500.00	652'500.00	476'298.82	476'298.82
Entschädigung Präsidium	1'500.00		1'500.00		1'500.00	
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	86'000.00		86'000.00		82'364.05	
AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	7'100.00		7'100.00		6'738.67	
AG-Beiträge an Pensionskasse	9'000.00		9'000.00		7'594.57	
AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'200.00		1'200.00		1'105.63	
AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	250.00		250.00		207.28	
Aus- und Weiterbildung des Personals	900.00		900.00		1'290.00	
Büromaterial	500.00		500.00		606.67	
Betriebs-, Verbrauchsmaterial	500.00		500.00		628.65	
Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	23'000.00		23'000.00		24'120.20	
Hardware	1'000.00		1'000.00		3'534.17	
Strom, Heizmaterial, Wasser und Kehrichtabfuhr	2'000.00		2'000.00		3'592.01	
Wasseruntersuchungen	4'000.00		4'000.00		3'116.23	
Telefonkosten	1'000.00		1'000.00		957.89	
Porti	500.00		500.00		372.84	
Dienstleistungen Dritter Verr. Speicher	32'000.00		32'000.00		0.00	
Plannachführungen	10'000.00		10'000.00		9'629.84	
Sachversicherungsprämien	2'600.00		2'600.00		1'734.35	
Unterhalt Infrastruktur	80'000.00		182'100.00		68'297.14	
Unterhalt/fassen Quellen	10'000.00		10'000.00		3'539.27	
Unterhalt Maschinen, Geräte	4'000.00		4'000.00		10'065.27	
Spesen	500.00		500.00		133.50	
Fahrzeugbetriebskosten	2'500.00		2'500.00		2'617.12	
Grundwasserschutzzonen	2'000.00		2'000.00		1'188.00	
Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	138'000.00		138'000.00		97'566.67	
Sicherheitsoption Speicher	22'000.00		22'000.00		23'818.00	
Wasseraufbereitung	13'000.00		43'150.00		47'560.98	
Ausserordentliche PK Einlage					969.67	
IV Pacht, Miete Werkstatt	3'600.00		3'600.00		3'600.00	
IV kalk. Zinsen und Finanzaufwand	48'000.00		48'000.00		52'630.00	
Vergütung Wasserwartleistungen		5'500.00		5'500.00		8'200.96
Anschlussgebühren Wasser		50'000.00		20'000.00		78'732.53
Wasserverkauf		486'000.00		627'000.00		356'446.71
Einlage Spezialfinanzierung/Fonds	34'850.00		13'600.00		15'220.14	
Entnahme Spezialfinanzierung/Fonds						32'918.62

#### 4. Gebühreanpassung

Damit eine Gebührenerhöhung unbedenklich ist, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfällt als für andere. Je nachdem, über welche Gebührenkomponente die Erhöhung erfolgt, trifft sie verschiedene Benutzergruppen unterschiedlich stark. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den langfristigen Grenzkosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Führt die Gebühreanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30%, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Die geplante Erhöhung hat für die Modellhaushalte<sup>6</sup> des Preisüberwachers Kostensteigerungen zwischen 55 und 62 Prozent zur Folge. Eine Etappierung der Gebührenerhöhung ist daher angezeigt. In Anbetracht dessen, dass der «Unterhalt Infrastruktur» um mindestens CHF 100'000.- und die «Wasseraufbereitung» um mindestens CHF 30'000.- nach unten korrigiert, und die Einnahmen aus Anschlussgebühren um CHF 30'000.- nach oben korrigiert werden können, reicht eine Verbrauchsgebühr von CHF 3.60/m<sup>3</sup>, um eine ausgeglichene Rechnung mit einem Gewinn von CHF 34'850.- zu erzielen.

Bei den Berechnungen für angemessene Wassergebühren ging der Preisüberwacher von einem jährlichen Verbrauch von 105'000m<sup>3</sup> à CHF 3.60.-/m<sup>3</sup> (Total CHF 378'000.-) sowie von 600 angeschlossenen Gebäuden à CHF 150.- und 600 Wasserzählern à CHF 30.- aus (Total CHF 108'000.-).

<sup>6</sup> Vgl. Pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)



## Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Trogen:

- **Den Wasserpreis auf maximal CHF 3.60/m<sup>3</sup> zu erhöhen.**
- **Mittelfristig auf ein Gebührensystem umzustellen, bei welchem der Anteil der Grundgebühr an den Gesamteinnahmen erhöht wird.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

  
Stefan Meierhans  
Preisüberwacher